

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
3003 Bern

Eingabe per Online-Tool

18. September 2026

Vernehmlassung zur Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV); zu den Anpassungen der Trinkwassergrenzwerte äussern wir uns nicht.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Diese sind auf wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen, regulatorische Kohärenz mit wichtigen Absatzmärkten und einen möglichst schlanken Vollzug angewiesen. Im Zusammenhang mit PFAS bestehen weiterhin erhebliche Wissens- und Datenlücken, die adressiert werden müssen, bevor gezielte und wirksame regulatorische Massnahmen ergriffen werden können. Ein wichtiger Beitrag hierzu kann der geplante PFAS-Aktionsplan des Bundesrates leisten, den die Wirtschaft unterstützt. **Vor diesem Hintergrund lehnt economiesuisse die vorgeschlagene Übergangsrevision der LGV in ihrer vorliegenden Ausgestaltung ab, da sie erhebliche Umsetzungs- und Vollzugsfragen aufwirft und mit beträchtlichem administrativem Aufwand für die betroffenen Akteure verbunden ist.**

Mit der Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) wird die Motion 25.3421 zu PFAS-belasteten Lebensmitteln umgesetzt. Künftig soll es betroffenen Betrieben während einer befristeten Übergangszeit von drei Jahren erlaubt werden, PFAS-belastete Lebensmittel mit unbelasteten Produkten zu vermischen, damit die geltenden Höchstwerte im Endprodukt eingehalten werden. Dabei bleiben die PFAS-Grenzwerte unverändert. Zusätzlich werden umfangreiche Anforderungen an Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Meldepflichten eingeführt. Da die EU eine solche Vermischung nicht zulässt, dürfen die entsprechenden Mischprodukte nicht exportiert werden.

Die vorgeschlagene Vermischungsregelung ist in der betrieblichen Praxis nur schwer umsetzbar und verursacht einen erheblichen administrativen Aufwand. Für eine rechtskonforme Vermischung müssten PFAS-Gehalte vorgängig bestimmt, Chargen lückenlos rückverfolgt und zusätzliche Melde- sowie Dokumentationspflichten erfüllt werden. Gleichzeitig stehen die dafür erforderlichen Analysen teilweise im Wi-

derspruch zu den kurzen Verarbeitungs- und Vermarktungszyklen vieler Lebensmittel. Vor diesem Hintergrund erscheint die konkrete Ausgestaltung der Sonderregelung im Verhältnis zum zusätzlichen Vollzugs- und Administrationsaufwand nicht verhältnismässig.

Die vorgeschlagene Kennzeichnungspflicht birgt zudem erhebliche Markt- und Reputationsrisiken, obwohl die betroffenen Produkte die gesetzlichen PFAS-Höchstwerte einhalten und somit als sicher gelten. Eine entsprechende Kennzeichnung dürfte die Akzeptanz bei Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen und zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber vergleichbaren Produkten führen, die dieselben Belastungswerte ohne Vermischung aufweisen. Dies kann Absatzverluste, zusätzliche Lebensmittelverluste sowie Verzerrungen zwischen Inland- und Exportmärkten zur Folge haben. Zudem schafft die auf drei Jahre befristete Regelung zusätzliche Unsicherheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Lea Klingenberg
Projektleiterin Umweltpolitik